

39. Sind die in §. 14 der Ministerialanweisung vom 15. September 1879 zur preussischen Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591), vorgeschriebenen Auszüge aus den Restverzeichnissen öffentliche Register, bezw. die vom Vollziehungsbeamten in dieselben

eingetragenen Vermerke über die Ausführung der Mahnung öffentliche Urkunden?

St.G.B. §. 348 Abs. 1.

III. Straffenat. Urtr. v. 2. Oktober 1890 g. B. Rep. 1801/90.

I. Landgericht Kiel.

Aus den Gründen:

Soweit die Revision der Staatsanwaltschaft Verletzung des Absatzes 1 des §. 348 St.G.B.'s rügt, erscheint sie nicht begründet. Die sog. Mahnlisten — nicht, wie die Revision meint, die Restverzeichnisse des §. 11 der Anweisung vom 15. September 1879, sondern die im §. 14 das. genannten Auszüge derselben — sind allerdings dazu bestimmt, eine Bescheinigung des Vollziehungsbeamten über die Behändigung der ihm übergebenen Mahnzettel an die betreffenden Restanten aufzunehmen. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß diese Bescheinigungen als Urkunden, bezw. die Mahnlisten als öffentliche Register oder Bücher im Sinne des §. 348 Abs. 1 anzusehen sind. Wie schon früher vom Reichsgerichte erkannt ist,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 291, enthalten nicht alle von einem Beamten nach den für ihn maßgebenden Anweisungen ausgestellten schriftlichen Bescheinigungen über von ihm vorgenommene Diensthandlungen Beurkundungen im Sinne jenes Gesetzes, sondern nur diejenigen, welche dazu bestimmt sind, unter der Autorität des öffentlichen Glaubens ein für und gegen Dritte beweisendes Schriftstück über einen thatsächlichen Vorgang herzustellen. Ob letzteres der Fall, ist für die einzelnen Kategorieen der Bescheinigungen nach den maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen einer Prüfung zu unterziehen, welche im vorliegenden Falle die Ansicht des Vorderrichters als die richtige erscheinen läßt.

Die preußische Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 bestimmt im §. 6, der Zwangsvollstreckung solle in der Regel eine Mahnung des Schuldners vorhergehen. Diese Fassung zeigt schon, daß nur eine instruktionelle Vorschrift für die Vollstreckungsbehörden getroffen ist, der Schuldner kein Recht auf die vorgängige Mahnung hat, diese also ihm gegenüber nicht beweiszüchtig beurkundet

zu werden braucht. Wöllig dieser Auffassung entsprechend, enthält die Verordnung nicht die geringste Vorschrift, ob und wie die Ausführung dieser Mahnungen bescheinigt werden soll, überläßt vielmehr dies alles den etwaigen Ausführungsbestimmungen der Ministerien. Dieser Umstand ist von um so größerer Bedeutung, als im letzten Satze des § 6 das. ausdrücklich gesagt wird, daß bei Ausführung der Mahnung die Vorschriften der §§. 8. 12—18 keine Anwendung finden, in denen gerade für die im Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen ganz genaue Bestimmungen getroffen sind, welche zeigen, daß hier Dritten gegenüber erhebliche Beurkundungen in Frage stehen.

Auch die zu dieser Verordnung erlassene Anweisung vom 15. September 1879 zeigt deutlich diesen Unterschied. Während in den Artikeln 18—20 zu §§. 8—18 der Verordnung genaue Ausführungsvorschriften über die Zustellungen getroffen werden, auch das Muster (III.) für die aufzunehmenden Zustellungsurkunden vorgeschrieben wird, ist im Artikel 13 bezw. 14 nur gesagt, daß der mit der Behändigung der Mahnzettel beauftragte Beamte die Mahnzettel den Schuldnern selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen derselben zu behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in den betreffenden Spalten des ihm bei Erteilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisses — Auszuges aus dem Restverzeichnis — zu bescheinigen habe. Andere Vorschriften, namentlich über die Unterschrift des behändigenden Beamten, finden sich nicht, und wie die oben hervorgehobenen in der Praxis aufgefaßt werden, zeigen die den Akten anliegenden Mahnlisten, in deren, einen weiteren Raum auch nicht bietenden, betreffenden Rubriken nur mit Bleistift und z. B. mit den Worten „Jan. 14. — Selbst“ oder „Sohn“ oder dgl. die Behändigung bescheinigt ist, und welche doch, sogar ohne jede Unterschrift des Beamten, als genügend ausgefüllt von der betreffenden Verwaltungsstelle wieder angenommen sind, während für die Zustellungsurkunden eine genaue Prüfung der vorschriftsmäßigen Ausstellung und eventuell die Berichtigung angeordnet ist. Daß solche formlose, nicht die geringste Gewähr dafür, von wem sie hinzugefügt worden, bietenden Vermerke kein Dritten gegenüber beweisendes Schriftstück herstellen und herstellen sollen, und daß jene Mahnlisten nur für den inneren Dienst bestimmt sind, ist hiernach nicht zu bezweifeln. . . .